

2784. Motordroschkenbewilligung (staatsrechtliche Beschwerde). Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Chargéschreiben (im Doppel) an das schweizerische Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, Lausanne:

In dem von Johann Ochsner, Chauffeur, in Zürich, gegen den Regierungsratsbeschluß Nr. 2194 vom 20. August 1936 betreffend Motordroschkenkonzession erhobenen staatsrechtlichen Rekurs (Ihre Proz.-Nr. 565/1936) reichen wir innert der am 24. Oktober 1936 zu Ende gehenden Frist unsere Vernehmlassung ein. Gleichzeitig übermitteln wir Ihnen sämtliche bei uns in dieser Sache ergangenen Akten, sowie eine Vernehmlassung des Stadtrates Zürich zum heutigen staatsrechtlichen Rekurs vom 14. Oktober 1936 (im Doppel).

Mit dem Stadtrat Zürich beantragen wir Abweisung des Rekurses Ochsner unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Wir berufen uns dabei zunächst auf unsere ausführlichen Darlegungen im angefochtenen Entscheid, sowie auf die erwähnte Vernehmlassung des Stadtrates Zürich vom 14. Oktober 1936 und erklären, um Wiederholungen zu vermeiden, den Inhalt beider Aktenstücke zum integrierenden Bestandteil unserer heutigen Vernehmlassung. Die Ausführungen des Rekurrenten werden, soweit widersprechend, bestritten. Im übrigen haben wir noch folgende Bemerkungen anzubringen.

I.

Die Frage, ob der Gemeinderat Witikon dem Rekurrenten seinerzeit eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes erlaubt habe, charakteri-

siert sich als Frage der Beweiswürdigung. Man wird uns nicht Willkür vorwerfen wollen, wenn wir angesichts der „Konzessionsbedingungen“ und des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates Witikon vom 11. Februar 1936 den Beweis als nicht erbracht bezeichnet haben.

II.

Die Behauptung des Rekurrenten, sein Rekurs müsse geschützt werden, weil mit der Eingemeindung „die tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen Zugewandten und der ursprünglichen Stadt verwischt werden wollte“, geht fehl. Der Rekurrent übersieht, daß seine „Konzession“ selbst dann, wenn man annimmt, der Gemeinderat Witikon habe ihm Sondernutzungsrechte eingeräumt, doch inhaltlich niemals so weit geht, wie eine Konzession gemäß den stadtzürcherischen Vorschriften. Wir möchten auf diesen Punkt erneut ausdrücklich aufmerksam machen und nochmals feststellen, daß sich der Rekurrent nie, auch nicht eventualiter, damit begnügt hat, die Ausdehnung der inhaltlich beschränkten Bewilligung des Gemeinderates Witikon auf das ganze Gebiet der erweiterten Stadt Zürich zu verlangen. Auch heute fordert er mit seinem Antrag auf Seite 1 seiner Rekursschrift bedeutend mehr, als ihm vom Gemeinderat Witikon für das Gebiet von Witikon bewilligt war: Er will zwei Motordroschkenbewilligungen „im Sinne der städtischen Vorschriften“.

III.

Die zeitweilige Nichtausübung der „Konzession“ durch den Rekurrenten haben wir als Moment dafür angeführt, daß der Stadtrat Zürich berechtigt war, die ähnliche Bewilligungen aufweisenden Taxameterunternehmungen anderer Eingemeindungsorte anders zu behandeln, als den Rekurrenten. In dieser Beziehung ist die Tatsache, daß der Rekurrent während Jahren von seinem behaupteten Sondernutzungsrecht keinen Gebrauch machte, von wesentlicher Bedeutung.

Im übrigen verweisen wir zu den Vorbringen des Rekurrenten wegen rechtsungleicher Behandlung (Seiten 8 und 9 der Rekursschrift) auf die Vernehmlassung des Stadtrates Zürich.

IV.

Warum eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit vorliegen soll, ist unerfindlich. Es fehlt denn auch eine besondere Begründung, weshalb wir uns weiterer Ausführungen über diesen Einwand enthalten.

II. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.